

Amtsblatt

für die Gemeinde Heiligengrabe

»Zwischen Jäglitz und Glinze«



Bild: Wirtz



Bild: Wirtz



Bild: Wirtz

BESCHLÜSSE

- 01 Beschlüsse der Gemeindevertretung
- 02 Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Heiligengrabe
- 03 Benutzungs- und Entgeltordnung für Turnhallen in der Gemeinde und der Siedlerscheune OT Papenbruch
- 04 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Heiligengrabe



Bild: Wirtz



Bild: Wirtz

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Lfd. Nr.	Inhalt des amtlichen Teils
01	Beschlüsse der Gemeindevertretung
02	Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Heiligengrabe
03	Benutzungs- und Entgeltordnung für Turnhallen in der Gemeinde und der Siedlerscheune OT Papenbruch
04	1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Heiligengrabe

ANSCHRIFT Gemeinde Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe
OT Heiligengrabe

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung	.Frau Gerks	67 – 0
Bürgermeister	.Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	.Frau Kreßner	67 311
Friedhofsverwaltung, Protokoll- und Sitzungsdienst	.Frau Näthe	67 310
Einwohnermeldeamt	.Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	.Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- und Schulverwaltung, Feuer- und Zivilschutz	.Frau Schmalenberg	67 308
Leiter Kämmerei	.Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	.Frau Kiesevalter	67 325
Steuern /Abgaben	.Frau Scholz	67 324
Buchhaltung	.Frau Rosin	67 322
Investitionen	.Frau Schwarze	67 323
Wasser- und Abwasser- betr. Heiligengrabe	.Frau Große	67319
Leiter Bauamt	.Herr Niedergesäß	67 318
Baukontrolle	.Herr Beck	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	.Frau Groth	67 315
Bauüberwachung/ABM	.Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	.Frau Madjar	67 320
Bauhof	.Herr Seier	67 303
Ordnungsamt, Archiv	.Frau Otto	67 313
Gewerbeamt, Tourismus Wirtschaftsförderung	.Frau Düsterhöft	67 314

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Gemeinde Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe
OT Heiligengrabe
Tel.: 033962/ 67-0

Sprechstunden der Schiedsperson

Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat
von 16.30 – 17.30 Uhr
Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe,
Am Birkenwäldchen 1a,
16909 Heiligengrabe
OT Heiligengrabe

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Gemeinde Heiligengrabe

Ortsteile	Ortsbürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Wilfried Lüdke	jeden 1. Montag im Monat 18.00-19.00 Uhr Tel.: 033962-50553 (privat)
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	jeden 2. Montag im Monat ab 20.00 Uhr im Dorfgemein- schaftshaus
Blumenthal	Bettina Teiche	jeden 2. Montag im Monat 17.30-18.30 Uhr in der Schule Tel.: 033984-70228
Grabow	Hans-Joachim Bork	dienstags 18.00-19.00 Uhr Tel.: 033984-70373 (privat)
Heiligengrabe	Siegfried Mundt	Tel.: 033962-50292
Herzsprung	Thomas Albrecht	Tel.: 033965-40052
Jabel	Fred Wehland	jeden 1. Donnerstag im Monat 18.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-402854 (privat) 0173-2079020
Königsberg	Ralf Karsten	Tel.: 033965-40327
Liebenthal	Joachim Strenge	donnerstags 18.00-19.00Uhr Tel.: 0173-2064025
Maulbeerwalde	Norbert Seier	dienstags 17.00-18.00 Uhr im ehemal. Gemeindebüro
Papenbruch	Silvia Kerrmann	jeden 3. Mittwoch im Monat im Kulturraum 19.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-448532 (dienstl.)
Rosenwinkel	Richard Spiller	jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Wernikow	Detlef Gehlhar Gisela Bergenthal	Tel.: 03394-440950 (privat) Tel.: 03394-440358 (privat)
Zaatzke	Joachim Kluchert	Tel.: 03394-443184 (privat)

AMTLICHER TEIL

01 Beschlüsse der Gemeindevertretung

Nr.	Datum	Inhalt
239/06	06.12.2006	Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters für die Gemeinde Herzsprung
240/06	06.12.2006	Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters für die Gemeinde Königsberg
241/06	06.12.2006	Bestätigung der Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Bürgermeisters für die Gemeinde Heiligengrabe
242/06	06.12.2006	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Heiligengrabe
243/06	06.12.2006	Innenbereichssatzung der Gemeinde Heiligengrabe OT Maulbeerwalde
244/06	06.12.2006	Baumaßnahme Dorfstraße OT Liebenthal
245/06	06.12.2006	Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Heiligengrabe
246/06	06.12.2006	Geförderte Baumaßnahmen 2007
247/06	06.12.2006	Überplanmäßige Ausgaben für die Ortsverbindungsstraße Jabel – B189
248/06	06.12.2006	Benutzungs- und Entgeltordnung für Turnhallen in Königsberg, Blumenthal, Heiligengrabe und der Siedlerscheune OT Papenbruch
249/06	06.12.2006	1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Heiligengrabe
250/06	06.12.2006	Nutzung und Bewirtschaftung des Vereinshauses im OT Königsberg
251/06	06.12.2006	Teileinziehung von Flächen "Schwarzer Weg" im OT Königsberg
252/06	06.12.2006	Teileinziehung von Wegflächen am Bahnhof Heiligengrabe in Richtung Wilmersdorf
253/06	06.12.2006	Abwägung zur beabsichtigten Teileinziehung an der Dorfstraße im OT Königsberg
254/06	06.12.2006	Einvernehmenserklärung gem. § 36 BauGB
255/06	06.12.2006	Einvernehmenserklärung gem. § 36 BauGB
256/06	06.12.2006	2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe
257/06	06.12.2006	Überplanmäßige Ausgaben – Rechts- und Verfahrenskosten
258/06	06.12.2006	Sitzungsplan 2007
259/06	06.12.2006	Abschluss eines Erbaurechtsbestellungsvertrages für den Campingplatz im OT Königsberg
260/06	06.12.2006	Vergabe von Leistungen – Essenversorgung Kita und Ganztagschule im OT Heiligengrabe

02 Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Heiligengrabe

Gemeinde Heiligengrabe

Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
00060/06	245/06	06.12.2006		X	
Bearbeiter/in	Kürzel	Tag der Erstellung			
Herr Kippenhahn		20.11.2006			

Betreff: Haushaltssatzung 2007

Rechtsgrundlagen: - §§ 76, 83 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHV Bbg.)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die Haushaltssatzung und den Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2007.

Begründung: Gemäß § 76 ff. GO hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				27	
anwesende Vertreter				20	
Beschlossen mit dem Ergebnis					Protokoll Sitzung vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
20	0	0	0		
					Seite:

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Siegel

Egmont Hamelow
Bürgermeister

H a u s h a l t s s a t z u n g der Gemeinde Heiligengrabe für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. November 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

- | | |
|---------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 6.552.900 EUR |
| in der Ausgabe auf | 6.552.900 EUR |
| und | |
| | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 2.470.400 EUR |
| in der Ausgabe auf | 2.470.400 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2 Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 352.500 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.092.100 EUR

§ 3 Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 4

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Bei Ausgaben

über 10.000 € entscheidet die Gemeindevertretung. Der Kämmerer entscheidet über die sonstigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

2. Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 % der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.
3. Der Kämmerer ist berechtigt im Abschnitt 9, allgemeine Finanzwirtschaft, in unbegrenzter Höhe, über außer- und überplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt. In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Gemeindeverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a in 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, 07.12.2006
Siegel

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 06.12.2006 beschlossene Haushaltssatzung im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt.

Heiligengrabe, 22.12.2006

Egmont Hamelow
Bürgermeister

03 Benutzungs- und Entgeltordnung für Turnhallen in der Gemeinde und der Siedlerscheune OT Papenbruch

Gemeinde Heiligengrabe

Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0034/06	248/06	06.12.2006		X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Ruth Groth				31.07.2006/22.11.2006	

Betreff: Beschluss über Benutzungs- und Entgeltordnungen für Turnhallen in Königsberg, Blumenthal, Heiligengrabe und Siedlerscheune Papenbruch

Rechtsgrundlagen: §§ 5, 14, 35 Abs. 2 Nr. 10 u. 15 sowie § 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnungen für

Turnhalle im OT Blumenthal
 Turnhalle im OT Heiligengrabe
 Turnhalle im OT Königsberg
 Kulturscheune im OT Papenbruch

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				27	Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter				20	
Beschlossen mit dem Ergebnis					
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
18	2	0	0	Seite:	

Wolfgang Engel
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Egmont Hamelow
 Bürgermeister

Benutzungsordnung für die Turnhalle Blumenthal

§ 1 Präambel

Die gemeindliche Turnhalle ist eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO). Die Turnhalle, einschließlich der dazugehörigen Sport-, Spiel- und Freizeitflächen ist eine Einrichtung der Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge, die von der Gemeinde Heiligengrabe im gemeinnützigen, öffentlichen Interesse unterhalten und der allgemeinen Benutzung zur Verfügung gestellt wird.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Turnhalle, einschließlich der dazugehörigen Sport-, Spiel- und Freizeitflächen ist in erster Linie gemäß § 1 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung zweckgebunden. Außerhalb dieser Zweckbestimmung kann es nur aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung anderweitig zur Nutzung vergeben werden.
- (2) Der Benutzer nutzt die gemeindeeigenen Anlagen nur unter ständiger Aufsicht der mit der Aufsicht betrauten volljährigen Person. Die Aufsicht umfasst auch die Aufsicht über die Nebenräume, das Schließen der Fenster und Türen, den sparsamen Wasser- und Stromverbrauch,

die Sauberhaltung der Räume und die Sorge für Ruhe und Ordnung, die genaue Einhaltung der Nutzungszeiten.

- (3) Sind die Anlagen und Räume nicht nur zu einmaliger Benutzung überlassen, so haben die Benutzer dem Träger eine Woche vor der erstmaligen Benutzung eine Liste der aufsichtführenden Personen zu übergeben. Die Liste muss den vollen Namen, das Alter sowie die Anschrift (Telefonnummer) der Aufsichtspersonen enthalten.
- (4) Die Schlüssel der gemeindeeigenen Anlagen dürfen nur den mit der Aufsicht betrauten Personen ausgehändigt werden. Diese Personen sind für die sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust der Schlüssel haften sie für die entsprechenden Folgekosten. Die Ausleihung an andere Personen und die Fertigung weiterer Schlüssel sind untersagt.
- (5) Vor Beginn jeder Benutzung ist das vorhandene Benutzungsbuch einzusehen und nach Beendigung die geforderten Angaben einzutragen.
- (6) Die überlassenen Geräte sind vor der Benutzung zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Träger zu melden.
- (7) Die zur Benutzung überlassenen Räume, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der Freiflächen sind im Anschluss in einem besenreinen bzw. ge säuberten Zustand zurück zu geben.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird für Dritte durch den Träger schriftlich erteilt.
- (2) Werden die genannten Räume und Anlagen nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist der Träger zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Der Träger kann die Benutzung vor allem widerrufen, wenn vom Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 4 Verhalten der Benutzer

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Wege und Plätze der Sportanlagen dürfen von Motorfahrzeugen und Fahrrädern nicht befahren werden.
- (2) Die Benutzer und Besucher haben die gesamte Anlage und die überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Geräte sind wieder ordnungsgemäß einzuräumen und die Räume ordnungsgemäß zu verlassen. Etwaige Schäden sind sofort anzuzeigen.
- (4) Hunde sind von den Räumlichkeiten fernzuhalten. Im Außenbereich besteht für Hunde Leinenzwang.

§ 5 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften (Jugendschutzgesetz) zu sorgen.
- (2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass
 - a) die behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden,
 - b) die Benutzungsordnung eingehalten wird.

§ 6 Zustand der Räume und Anlagen

- (1) Die überlassenen Räume, Anlagen und Gegenstände dürfen nur zu dem in der Genehmigung genannten Zweck benutzt werden.
- (2) Sie werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Mängel, die über diesen bekannten Zustand hinausgehen, sind unverzüglich dem Träger zu melden.
- (3) Dauerhafte Veränderungen (bauliche Maßnahmen, Dekorationen) der Räume und Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Trägers vorgenommen werden.
- (4) Die benutzten Räume, inklusive Anlagen sind in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 7 Haftung

- (1) Für die Schäden und Verunreinigungen an den überlassenen Räumen und Anlagen und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe.
- (2) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen übernimmt der Träger keine Haftung.
- (3) Für Personen und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, haftet der Träger dem Benutzer gegenüber nur bei ihm nachgewiesener, grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, den Träger von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen von Dritten gestellt werden könnten.

§ 8 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten für die in der Anlage genannten Räume und Anlagen werden in der Benutzungsgenehmigung festgelegt.

- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Träger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Sperrung

- (1) Der Träger kann die zur Benutzung überlassenen Räume und Anlagen für jegliche Benutzung sperren, insbesondere
 - a) wenn die Räume oder Anlagen für eigene Zwecke benötigt werden,
 - b) wenn bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen,
 - c) wenn die Sportstätten durch witterungsbedingte Umstände unbespielbar sind,
 - d) wenn vom Benutzer diese Satzung nicht eingehalten wird.
- (2) Der Träger teilt dem Benutzer die Sperrung zu einem für den Einzelfall frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

§ 10 Gebühren

Die Gemeinde behält sich vor, eine Entgeltordnung für die Nutzung der Turnhalle, einschließlich der dazugehörigen Sport-, Spiel- und Freizeitflächen zu erlassen.

§ 11 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde übt das Hausrecht aus. Für den Schulsport und schulische Veranstaltungen übt der Schulleiter das Hausrecht aus.
- (2) Der Bürgermeister oder dessen beauftragte Person ist berechtigt, die überlassenen Räume und Anlagen jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 07.12.2006
Siegel

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 06.12.2006 beschlossene Benutzungsordnung für die Turnhalle im OT Blumenthal im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt.

Heiligengrabe, 22.12.2006

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Turnhalle Blumenthal

Aufgrund der §§ 5 I und 35 II Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 06.12.2006 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Heiligengrabe erhebt für die Nutzung der Turnhalle im OT Blumenthal ein Entgelt.
- (2) Dieses Entgelt wird durch die Gemeinde Heiligengrabe vereinnahmt und verwaltet.

§ 2 Schuldner / Benutzer

- (1) Schuldner ist der Benutzer, der Inhaber der Benutzungsgenehmigung ist.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sind:
 - A Gemeinde Heiligengrabe, Ortsbeirat Blumenthal, einschl. FFW Blumenthal und FFW Dahlhausen Evangelische Kirchengemeinde für die Bewohner des OT Blumenthal, des GT Dahlhausen und GT Horst
 - B Gemeinnützige Vereine außerhalb der Gemeinde Heiligengrabe
Nicht gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen, Parteien, Betriebe
 - C Gemeinnützige Vereine und Gruppen der Gemeinde Heiligengrabe für aktive, sportliche Betätigungen
Gemeinnützige Vereine der Gemeinde Heiligengrabe, die keine sportlichen Veranstaltungen durchführen
 - D Privatwirtschaftliche Veranstalter, sonstige Veranstalter

§ 3 Entgelthöhe für die Nutzung der Räumlichkeiten der Turnhalle

- (1) Tritt der Benutzer A als Veranstalter auf, ist die Nutzung der Turnhalle unentgeltlich.
- (2) Von den Benutzern der Kategorie B wird folgendes Entgelt erhoben:

Nutzungsdauer bis zu 4 Stunden	20,00 €
Nutzungsdauer je weitere angefangene Stunde	2,00 €
- (3) Von Benutzern der Kategorie C wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben:

Nutzungsdauer je Stunde	4,00 €
-------------------------	--------
- (4) Von Benutzern der Kategorie D wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben:

Nutzungsdauer je Stunde	8,00 €
Nutzungsdauer Trauerveranstaltungen je Stunde	4,00 €

§ 4 Fälligkeit

Das Entgelt ist mit Beginn der Nutzung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 07.12.2006
Siegel

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 06.12.2006 beschlossene Entgeltordnung für die Turnhalle im OT Blumenthal im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt.

Heiligengrabe, 22.12.2006

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Benutzungsordnung für die Turnhalle Heiligengrabe

§ 1 Präambel

Die gemeindliche Turnhalle ist eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO). Die Turnhalle, einschließlich der dazugehörigen Sport-, Spiel- und Freizeitflächen ist eine Einrichtung der Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge, die von der Gemeinde Heiligengrabe im gemeinnützigen, öffentlichen Interesse unterhalten und der allgemeinen Benutzung zur Verfügung gestellt wird.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Turnhalle, einschließlich der dazugehörigen Sport-, Spiel- und Freizeitflächen ist in erster Linie gemäß § 1 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung zweckgebunden. Außerhalb dieser Zweckbestimmung kann es nur aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung anderweitig zur Nutzung vergeben werden.
- (2) Der Benutzer nutzt die gemeindeeigenen Anlagen nur unter ständiger Aufsicht der mit der Aufsicht betrauten volljährigen Person. Die Aufsicht umfasst auch die Aufsicht über die Nebenräume, das Schließen der Fenster und Türen, den sparsamen Wasser- und Stromverbrauch, die Sauberhaltung der Räume und die Sorge für Ruhe und Ordnung, die genaue Einhaltung der Nutzungszeiten.
- (3) Sind die Anlagen und Räume nicht nur zu einmaliger Benutzung überlassen, so haben die Benutzer dem Träger eine Woche vor der erstmaligen Benutzung eine Liste der aufsichtführenden Personen zu übergeben. Die Liste muss den vollen Namen, das Alter sowie die Anschrift (Telefonnummer) der Aufsichtspersonen enthalten.
- (4) Die Schlüssel der gemeindeeigenen Anlagen dürfen nur den mit der Aufsicht betrauten Personen ausgehändigt werden. Diese Personen sind für die sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust der Schlüssel haften sie für die entsprechenden Folgekosten. Die Aushändigung an andere Personen und die Fertigung weiterer Schlüssel sind untersagt.
- (5) Vor Beginn jeder Benutzung ist das vorhandene Benutzungsbuch einzusehen und nach Beendigung die geforderten Angaben einzutragen.
- (6) Die überlassenen Geräte sind vor der Benutzung zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Träger zu melden.
- (7) Die zur Benutzung überlassenen Räume, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der Freiflächen sind im Anschluss in einem besenreinen bzw. gesäuberten Zustand zurück zu geben.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird für Dritte durch den Träger schriftlich erteilt.
- (2) Werden die genannten Räume und Anlagen nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist der Träger zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Der Träger kann die Benutzung vor allem widerrufen, wenn vom Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 4 Verhalten der Benutzer

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Wege und Plätze der Sportanlagen dürfen von Motorfahrzeugen und Fahrrädern nicht befahren werden.

- (2) Die Benutzer und Besucher haben die gesamte Anlage und die überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Geräte sind wieder ordnungsgemäß einzuräumen und die Räume ordnungsgemäß zu verlassen. Etwaige Schäden sind sofort anzuzeigen
- (4) Hunde sind von den Räumlichkeiten fernzuhalten. Im Außenbereich besteht für Hunde Leinenzwang.

§ 5 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften (Jugendschutzgesetz) zu sorgen.
- (2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass
 - a) die behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden,
 - b) die Benutzungsordnung eingehalten wird.

§ 6 Zustand der Räume und Anlagen

- (1) Die überlassenen Räume, Anlagen und Gegenstände dürfen nur zu dem in der Genehmigung genannten Zweck benutzt werden.
- (2) Sie werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Mängel, die über diesen bekannten Zustand hinausgehen, sind unverzüglich dem Träger zu melden.
- (3) Dauerhafte Veränderungen (bauliche Maßnahmen, Dekorationen) der Räume und Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Trägers vorgenommen werden.
- (4) Die benutzten Räume, inklusive Anlagen sind in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 7 Haftung

- (1) Für die Schäden und Verunreinigungen an den überlassenen Räumen und Anlagen und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe.
- (2) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen übernimmt der Träger keine Haftung.
- (3) Für Personen und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, haftet der Träger dem Benutzer gegenüber nur bei ihm nachgewiesener, grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, den Träger von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen von Dritten gestellt werden könnten.

§ 8 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten für die in der Anlage genannten Räume und Anlagen werden in der Benutzungsgenehmigung festgelegt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Träger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Sperrung

- (1) Der Träger kann die zur Benutzung überlassenen Räume und Anlagen für jegliche Benutzung sperren, insbesondere
 - a) wenn die Räume oder Anlagen für eigene Zwecke benötigt werden,
 - b) wenn bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen,
 - c) wenn die Sportstätten durch witterungsbedingte Umstände unbespielbar sind,
 - d) wenn vom Benutzer diese Satzung nicht eingehalten wird.
- (2) Der Träger teilt dem Benutzer die Sperrung zu einem für den Einzelfall frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

§ 10 Gebühren

Die Gemeinde behält sich vor, eine Entgeltordnung für die Nutzung der Turnhalle, einschließlich der dazugehörigen Sport-, Spiel- und Freizeittflächen zu erlassen.

§ 11 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde übt das Hausrecht aus. Für den Schulsport und schulische Veranstaltungen übt der Schulleiter das Hausrecht aus.
- (2) Der Bürgermeister oder dessen beauftragte Person ist berechtigt, die überlassenen Räume und Anlagen jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 07.12.2006
Siegel

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 06.12.2006 beschlossene Benutzungsordnung für die Turnhalle im OT Heiligengrabe im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt.

Heiligengrabe, 22.12.2006

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Turnhalle Heiligengrabe

Aufgrund der §§ 5 I und 35 II Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 06.12.2006 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Heiligengrabe erhebt für die Nutzung der Turnhalle im OT Heiligengrabe ein Entgelt.
- (2) Dieses Entgelt wird durch die Gemeinde Heiligengrabe vereinnahmt und verwaltet.

§ 2 Schuldner / Benutzer

- (1) Schuldner ist der Benutzer, der Inhaber der Benutzungsgenehmigung ist.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sind:
 - A Gemeinde Heiligengrabe, Ortsbeirat Heiligengrabe, einschl. FFw Heiligengrabe, Evangelische Kirchengemeinde für die Bewohner des OT Heiligengrabe
 - B Gemeinnützige Vereine außerhalb der Gemeinde Heiligengrabe
Nicht gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen, Parteien, Betriebe
 - C Gemeinnützige Vereine und Gruppen der Gemeinde Heiligengrabe für aktive, sportliche Betätigungen
Gemeinnützige Vereine der Gemeinde Heiligengrabe, die keine sportlichen Veranstaltungen durchführen
 - D Privatwirtschaftliche Veranstalter, sonstige Veranstalter

§ 3 Entgelthöhe für die Nutzung der Räumlichkeiten der Turnhalle

- (1) Tritt der Benutzer A als Veranstalter auf, ist die Nutzung der Turnhalle unentgeltlich.
- (2) Von den Benutzern der Kategorie B wird folgendes Entgelt erhoben:

Nutzungsdauer bis 4 Stunden.	20,00 €
Nutzungsdauer je weitere angefangene Stunde	2,00 €
- (3) Von Benutzern der Kategorie C wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben:

Nutzungsdauer je Stunde	4,00 €
-------------------------	--------
- (4) Von Benutzern der Kategorie D wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben:

Nutzungsdauer je Stunde	8,00 €
Nutzungsdauer Trauerveranstaltungen je Stunde	4,00 €

§ 4 Fälligkeit

Das Entgelt ist mit Beginn der Nutzung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 07.12.2006
Siegel

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 06.12.2006 beschlossene Entgeltordnung für die Turnhalle im OT Heiligengrabe im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt.

Heiligengrabe, 22.12.2006

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Benutzungsordnung für die Turnhalle Königsberg

§ 1 Präambel

Die gemeindliche Turnhalle ist eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO). Die Turnhalle, einschließlich der dazugehörigen Sport-, Spiel- und Freizeittflächen ist eine Einrichtung der Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge, die von der Gemeinde Heiligengrabe im gemeinnützigen, öffentlichen Interesse unterhalten und der allgemeinen Benutzung zur Verfügung gestellt wird.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Turnhalle, einschließlich der dazugehörigen Sport-, Spiel- und Freizeittflächen ist in erster Linie gemäß § 1 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung zweckgebunden. Außerhalb dieser Zweckbestimmung kann es nur aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung anderweitig zur Nutzung vergeben werden.
- (2) Der Benutzer nutzt die gemeindeeigenen Anlagen nur unter ständiger Aufsicht der mit der Aufsicht betrauten volljährigen Person. Die Aufsicht umfasst auch die Aufsicht über die Nebenräume, das Schließen der Fenster

und Türen, den sparsamen Wasser- und Stromverbrauch, die Sauberhaltung der Räume und die Sorge für Ruhe und Ordnung, die genaue Einhaltung der Nutzungszeiten.

- (3) Sind die Anlagen und Räume nicht nur zu einmaliger Benutzung überlassen, so haben die Benutzer dem Träger eine Woche vor der erstmaligen Benutzung eine Liste der aufsichtführenden Personen zu übergeben. Die Liste muss den vollen Namen, das Alter sowie die Anschrift (Telefonnummer) der Aufsichtspersonen enthalten.
- (4) Die Schlüssel der gemeindeeigenen Anlagen dürfen nur den mit der Aufsicht betrauten Personen ausgehändigt werden. Diese Personen sind für die sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust der Schlüssel haften sie für die entsprechenden Folgekosten. Die Ausleihung an andere Personen und die Fertigung weiterer Schlüssel sind untersagt.
- (5) Vor Beginn jeder Benutzung ist das vorhandene Benutzungsbuch einzusehen und nach Beendigung die geforderten Angaben einzutragen.
- (6) Die überlassenen Geräte sind vor der Benutzung zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Träger zu melden.
- (7) Die zur Benutzung überlassenen Räume, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der Freiflächen sind im Anschluss in einem besenreinen bzw. gesäuberten Zustand zurück zu geben.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird für Dritte durch den Träger schriftlich erteilt.
- (2) Werden die genannten Räume und Anlagen nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist der Träger zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Der Träger kann die Benutzung vor allem widerrufen, wenn vom Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 4 Verhalten der Benutzer

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Wege und Plätze der Sportanlagen dürfen von Motorfahrzeugen und Fahrrädern nicht befahren werden.
- (2) Die Benutzer und Besucher haben die gesamte Anlage und die überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Geräte sind wieder ordnungsgemäß einzuräumen und die Räume ordnungsgemäß zu verlassen. Etwaige Schäden sind sofort anzuzeigen.
- (4) Hunde sind von den Räumlichkeiten fernzuhalten. Im Außenbereich besteht für Hunde Leinenzwang.

§ 5 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften (Jugendschutzgesetz) zu sorgen.
- (2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass
 - a) die behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden,
 - b) die Benutzungsordnung eingehalten wird.

§ 6 Zustand der Räume und Anlagen

- (1) Die überlassenen Räume, Anlagen und Gegenstände dürfen nur zu dem in der Genehmigung genannten Zweck benutzt werden.
- (2) Sie werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Mängel, die über diesen bekannten Zustand hinausgehen, sind unverzüglich dem Träger zu melden.

- (3) Dauerhafte Veränderungen (bauliche Maßnahmen, Dekorationen) der Räume und Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Trägers vorgenommen werden.
- (4) Die benutzten Räume, inklusive Anlagen sind in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 7 Haftung

- (1) Für die Schäden und Verunreinigungen an den überlassenen Räumen und Anlagen und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe.
- (2) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen übernimmt der Träger keine Haftung.
- (3) Für Personen und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, haftet der Träger dem Benutzer gegenüber nur bei ihm nachgewiesener, grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, den Träger von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen von Dritten gestellt werden könnten.

§ 8 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten für die in der Anlage genannten Räume und Anlagen werden in der Benutzungsgenehmigung festgelegt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Träger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Sperrung

- (1) Der Träger kann die zur Benutzung überlassenen Räume und Anlagen für jegliche Benutzung sperren, insbesondere
 - a) wenn die Räume oder Anlagen für eigene Zwecke benötigt werden,
 - b) wenn bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen,
 - c) wenn die Sportstätten durch witterungsbedingte Umstände unbespielbar sind,
 - d) wenn vom Benutzer diese Satzung nicht eingehalten wird.
- (2) Der Träger teilt dem Benutzer die Sperrung zu einem für den Einzelfall frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

§ 10 Gebühren

Die Gemeinde behält sich vor, eine Entgeltordnung für die Nutzung der Turnhalle, einschließlich der dazugehörigen Sport-, Spiel- und Freizeitflächen zu erlassen.

§ 11 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Bürgermeister oder dessen beauftragte Person ist berechtigt, die überlassenen Räume und Anlagen jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 07.12.2006
Siegel

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligen-

grabe in ihrer Sitzung am 06.12.2006 beschlossene Benutzungsordnung für die Turnhalle im OT Königsberg im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, 22.12.2006

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Turnhalle Königsberg

Aufgrund der §§ 5 I und 35 II Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 06.12.2006 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Heiligengrabe erhebt für die Nutzung der Turnhalle im OT Königsberg ein Entgelt.
- (2) Dieses Entgelt wird durch die Gemeinde Heiligengrabe vereinnahmt und verwaltet.

§ 2 Schuldner / Benutzer

- (1) Schuldner ist der Benutzer, der Inhaber der Benutzungsgenehmigung ist.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sind:
 - A Gemeinde Heiligengrabe, Ortsbeirat Königsberg, einschl. FFw Königsberg, Evangelische Kirchengemeinde für die Bewohner des OT Königsberg
 - B Gemeinnützige Vereine außerhalb der Gemeinde Heiligengrabe
Nicht gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen, Parteien, Betriebe
 - C Gemeinnützige Vereine und Gruppen der Gemeinde Heiligengrabe für aktive, sportliche Betätigungen
Gemeinnützige Vereine der Gemeinde Heiligengrabe, die keine sportlichen Veranstaltungen durchführen
 - D Privatwirtschaftliche Veranstalter, sonstige Veranstalter

§ 3 Entgelthöhe für die Nutzung der Räumlichkeiten der Turnhalle

- (1) Tritt der Benutzer A als Veranstalter auf, ist die Nutzung der Turnhalle unentgeltlich.
- (2) Von den Benutzern der Kategorie B wird folgendes Entgelt erhoben:

Nutzungsdauer bis zu 4 Stunden	20,00 €
Nutzungsdauer je weitere angefangene Stunde	2,00 €
- (3) Von Benutzern der Kategorie C wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben:

Nutzungsdauer je Stunde	4,00 €
-------------------------	--------
- (4) Von Benutzern der Kategorie D wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben:

Nutzungsdauer je Stunde	8,00 €
Nutzungsdauer Trauerveranstaltungen je Stunde	4,00 €

§ 4 Fälligkeit

Das Entgelt ist mit Beginn der Nutzung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 07.12.2006
Siegel

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 06.12.2006 beschlossene Entgeltordnung für die Turnhalle im OT Königsberg im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, 22.12.2006

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Benutzungsordnung für die Kulturscheune Papenbruch

§ 1 Präambel

Die gemeindliche Kulturscheune ist eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO). Die Kulturscheune, einschließlich der dazugehörigen Flächen ist eine Einrichtung der Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge, die von der Gemeinde Heiligengrabe im gemeinnützigen, öffentlichen Interesse unterhalten und der allgemeinen Benutzung zur Verfügung gestellt wird.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Kulturscheune, einschließlich der dazugehörigen Flächen ist in erster Linie gemäß § 1 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung zweckgebunden. Außerhalb dieser Zweckbestimmung kann es nur aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung anderweitig zur Nutzung vergeben werden.
- (2) Der Benutzer nutzt die gemeindeeigenen Anlagen nur unter ständiger Aufsicht der mit der Aufsicht betrauten volljährigen Person. Die Aufsicht umfasst auch die Aufsicht über die Nebenräume, das Schließen der Fenster und Türen, den sparsamen Wasser- und Stromverbrauch, die Sauberhaltung der Räume und die Sorge für Ruhe und Ordnung, die genaue Einhaltung der Nutzungszeiten.
- (3) Sind die Anlagen und Räume nicht nur zu einmaliger Benutzung überlassen, so haben die Benutzer dem Träger eine Woche vor der erstmaligen Benutzung eine Liste der aufsichtführenden Personen zu übergeben. Die Liste muss den vollen Namen, das Alter sowie die Anschrift (Telefonnummer) der Aufsichtspersonen enthalten.
- (4) Die Schlüssel der gemeindeeigenen Anlagen dürfen nur den mit der Aufsicht betrauten Personen ausgehändigt werden. Diese Personen sind für die sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust der Schlüssel haften sie für die entsprechenden Folgekosten. Die Ausleihung an andere Personen und die Fertigung weiterer Schlüssel sind untersagt.
- (5) Vor Beginn jeder Benutzung ist das vorhandene Benutzungsbuch einzusehen und nach Beendigung die geforderten Angaben einzutragen.
- (6) Die überlassenen Geräte sind vor der Benutzung zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Träger zu melden.
- (7) Die zur Benutzung überlassenen Räume, Geräte, Ausrüstungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der Freiflächen sind im Anschluss in einem besenreinen bzw. gesäuberten Zustand zurück zu geben.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird für Dritte durch den Träger schriftlich erteilt.
- (2) Werden die genannten Räume und Anlagen nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist der Träger zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Der Träger kann die Benutzung vor allem widerrufen, wenn vom Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 4 Verhalten der Benutzer

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Wege und Plätze der Sportanlagen dürfen von Motorfahrzeugen und Fahrrädern nicht befahren werden.
- (2) Die Benutzer und Besucher haben die gesamte Anlage und die überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Geräte sind wieder ordnungsgemäß einzuräumen und die Räume ordnungsgemäß zu verlassen. Etwaige Schäden sind sofort anzuzeigen.
- (4) Hunde sind von den Räumlichkeiten fernzuhalten. Im Außenbereich besteht für Hunde Leinenzwang.

§ 5 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften (Jugendschutzgesetz) zu sorgen.
- (2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass
 - a) die behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden,
 - b) die Benutzungsordnung eingehalten wird.

§ 6 Zustand der Räume und Anlagen

- (1) Die überlassenen Räume, Anlagen und Gegenstände dürfen nur zu dem in der Genehmigung genannten Zweck benutzt werden.
- (2) Sie werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Mängel, die über diesen bekannten Zustand hinausgehen, sind unverzüglich dem Träger zu melden.
- (3) Dauerhafte Veränderungen (bauliche Maßnahmen, Dekorationen) der Räume und Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Trägers vorgenommen werden.
- (4) Die benutzten Räume, inklusive Anlagen sind in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 7 Haftung

- (1) Für die Schäden und Verunreinigungen an den überlassenen Räumen und Anlagen und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe.
- (2) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen übernimmt der Träger keine Haftung.
- (3) Für Personen und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, haftet der Träger dem Benutzer gegenüber nur bei ihm nachgewiesener, grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, den Träger von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen von Dritten gestellt werden könnten.

§ 8 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten für die in der Anlage genannten Räume und Anlagen werden in der Benutzungsgenehmigung festgelegt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Träger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Sperrung

- (1) Der Träger kann die zur Benutzung überlassenen Räume und Anlagen für jegliche Benutzung sperren, insbesondere
 - a) wenn die Räume oder Anlagen für eigene Zwecke benötigt werden,
 - b) wenn bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen,
 - c) wenn die Sportstätten durch witterungsbedingte Umstände unbespielbar sind,
 - d) wenn vom Benutzer diese Satzung nicht eingehalten wird.
- (2) Der Träger teilt dem Benutzer die Sperrung zu einem für den Einzelfall frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

§ 10 Gebühren

Die Gemeinde behält sich vor, eine Entgeltordnung für die Nutzung der Kulturscheune, einschließlich der dazugehörigen Flächen zu erlassen.

§ 11 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Bürgermeister oder dessen beauftragte Person ist berechtigt, die überlassenen Räume und Anlagen jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 07.12.2006
Siegel

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 06.12.2006 beschlossene Benutzungsordnung für die Kulturscheune im OT Papenbruch im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, 22.12.2006

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Kulturscheune Papenbruch

Aufgrund der §§ 5 I und 35 II Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 06.12.2006 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Heiligengrabe erhebt für die Nutzung der Kulturscheune im OT Papenbruch ein Entgelt.
- (2) Dieses Entgelt wird durch die Gemeinde Heiligengrabe vereinnahmt und verwaltet.

§ 2 Schuldner / Benutzer

- (1) Schuldner ist der Benutzer, der Inhaber der Benutzungsgenehmigung ist.

- (2) Benutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sind:
 - A Gemeinde Heiligengrabe, Ortsbeirat Papenbruch, einschl. FFW Papenbruch, Evangelische Kirchengemeinde für die Bewohner des OT Papenbruch
 - B Gemeinnützige Vereine mit Vereinssitz im OT Papenbruch, sowie Papenbrucher Vereinigungen mit gemeinnützigen Zwecken.
 - C Gemeinnützige Vereine mit Vereinssitz außerhalb des OT Papenbruch, aber innerhalb der Gemeinde Heiligengrabe
 - D Gemeinnützige Vereine außerhalb der Gemeinde Heiligengrabe
 - E Nicht gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen, Parteien, Betriebe
 - F Privatwirtschaftliche Veranstalter, sonstige Veranstalter

§ 3 Entgelthöhe für die Nutzung der Räumlichkeiten der Kulturscheune

- (1) Tritt der Benutzer A als Veranstalter auf, ist die Nutzung der Kulturscheune unentgeltlich.
- (2) Von den Benutzern der Kategorie B und C wird ein folgendes Entgelt erhoben:

Nutzungsdauer bis 5 Stunden.	5,00 €
Nutzungsdauer je weitere angefangene Stunde	1,00 €
- (3) Von Benutzern der Kategorie D wird folgendes Entgelt erhoben:

Nutzungsdauer bis zu 5 Stunden	10,00 €
Nutzungsdauer je weitere angefangene Stunde	2,00 €
- (4) Von Benutzern der Kategorie E wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben:

Nutzungsdauer je Stunde	4,00 €
-------------------------	--------
- (5) Von Benutzern der Kategorie F wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben:

Nutzungsdauer je Tag	100,00 €
Nutzungsdauer Trauerveranstaltungen je Stunde	4,00 €

§ 4 Fälligkeit

Das Entgelt ist mit Beginn der Nutzung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 07.12.2006
Siegel

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 06.12.2006 beschlossene Entgeltordnung für die Kulturscheune im OT Papenbruch im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, 22.12.2006
Siegel

Egmont Hamelow
Bürgermeister

04 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Heiligengrabe

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0035/06	249/06	06.12.2006		X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Ruth Groth				08.08.2006/15.11.2006	

Betreff: 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Heiligengrabe
Rechtsgrundlagen: §§ 5, 14, 35 Abs. 2 Nr. 10 u. 15 sowie § 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die nachfolgenden Streichungen und Ergänzungen in der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 15.09.2004, Nr. 088/04 für Räumlichkeiten der Gemeinde Heiligengrabe.

Artikel I

1. § 6
gestrichen werden:

- Gemeindekulturraum OT Wernikow
- Sporthaus OT Maulbeerwalde
- Sporthaus OT Zaatzke
- Gemeinderaum (alter Versammlungsraum) OT Papenbruch

2. § 6
aufgenommen werden

- „DörBB-Tenne“ OT Blandikow
- Entgelt für Bürger der Gemeinde Heiligengrabe 100,00 €
- Entgelt für sonstige Nutzer 150,00 €
- Dorfstraße 39, OT Papenbruch
- Jugendklub
- Raum im Obergeschoss links
- Raum im Obergeschoss rechts
- Entgelt für Bürger der Gemeinde Heiligengrabe 10,00 €
- Entgelt für sonstige Nutzer 15,00 €

Artikel II § 9 In-Kraft-Treten
Die Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Heiligengrabe tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				27	
anwesende Vertreter				20	
Beschlossen mit dem Ergebnis					Protokoll Sitzung vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
19	-	1	-		
					Seite:

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Heiligengrabe wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 07.12.2006

Siegel

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 06.12.2006 beschlossene 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Heiligengrabe im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 22.12.2006

Hamelow
Bürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL

Grüße zum Weihnachtsfest

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, es ist Weihnachtszeit, und wir freuen uns darauf - nicht nur die Kinder, auch wir Erwachsenen. Das hat viele und ganz unterschiedliche Gründe, zum Beispiel die Aussicht auf ein paar arbeitsfreie Tage, auf ruhige Stunden im Kreis der Familie, auf Besuch von lieben Verwandten und Freunden, auf einen kleinen Winterurlaub usw.. Die Kinder freuen sich auf schöne Geschenke, sich zu beschenken, gehört zu Weihnachten. In dem Bemühen, ein äußeres Zeichen unserer Zuneigung zu vermitteln, verlieren wir meist die grundsätzlichen Fragen aus den Augen: Was haben wir? Und was brauchen wir wirklich? Die Antworten fallen unterschiedlich aus. Arbeit wird derjenige sagen, der keine hat und lieber auf eigenen Füßen steht, als einen Dauerplatz im sozialen Netz einzunehmen. Gesundheit ist der größte Wunsch derer, denen ein langwieriges Leiden sie davon abhält, das Leben so zu leben, wie sie es bei ihren Mitmenschen sehen. Um mehr Zeit wird es denen gehen, die unter der Last der beruflichen Inanspruchnahme stöhnen. Und an mehr Abwechslung werden jene interessiert sein, die mit sich und ihrem inzwischen recht stattlichen Freizeitkonto nichts Vernünftiges anzufangen wissen.

Diese Aufzählung ist unvollständig. Sie ließe sich beliebig verlängern. Darum geht es aber nicht. Vielmehr könnte uns die Weihnachtszeit zu einer Bilanz veranlassen - zum Nachdenken darüber, was wir haben und was wir brauchen.

Bei gründlicher und ehrlicher Selbstprüfung werden wir feststellen: es sind nicht nur die materiellen Güter, die wir brauchen. Eine intakte Familie, ein Kreis guter Freunde, eine sinnerfüllte Lebensaufgabe, Selbstverwirklichung im Beruf oder Ehrenamt zählen unter dem Strich mehr als materieller Besitz. Es gibt Menschen, die das erkannt haben und danach handeln. Aber es sind noch zu wenig. An Abhilfemöglichkeiten besteht kein Mangel. Aus der Arbeit bei den karitativen Organisationen, den Kirchen, Vereinen, beim Roten Kreuz und bei der Feuerwehr, bei Parteien und Wählervereinigungen, überhaupt bei allen Organisationen, die zur Qualität unseres Lebens beitragen, erwachsen uns Chancen und Möglichkeiten. Ihr Beitrag gehört mit dem, was geleistet wurde, zu dem, was wir haben und zu dem was wir brauchen. Der Bedarf für eine gut funktionierende Gemeinde ist groß. Diesen in die Besinnlichkeit der Weihnachtszeit einzubinden um daraus neue und gute Vorsätze für das neue Jahr abzuleiten, ist eine lohnende Überlegung.

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die sich so zwischen Haben und Brauchen angesprochen fühlen, übermitteln wir zum Weihnachtsfest die besten Wünsche. Sie drücken unseren Dank und unsere Bitte aus. Schon wenn wir uns mit den darin liegenden Fragen befassen, dürfen wir uns zu den Menschen guten Willens dieser Weihnachten zählen.

Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch in das neue Jahr 2007 und die besten Wünsche für unsere Gemeinde.

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Wolfgang Engel
Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Heiligengrabe, im Dezember 2006

Neues von der Gemeindevertretung Heiligengrabe – 17. Sitzung am 6. Dezember 2006

Zur 17. Sitzung der Gemeindevertretung Heiligengrabe begrüßte der Vorsitzende der Gemeindevertretung Heiligengrabe, Wolfgang Engel, die Abgeordneten und Gäste in den weihnachtlich vorbereiteten Räumen der Gaststätte Meusbürger in Blandikow.

In der Einwohnerfragestunde baten anwesende Jabeler Bürger, eine mögliche Ansiedlung der Hähnchenmastanlage außerhalb von Jabel genau zu überprüfen, da in der Bevölkerung erhebliche Bedenken gegen eine solche Ansiedlung bestehen. Der Vorsitzende Herr Engel verwies darauf, dass dieses Thema heute nicht auf der Tagesordnung steht, sicherte aber unabhängig davon eine sachliche Befassung und Entscheidung der Gemeindevertretung in einer der kommenden Sitzungen zu, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt.

Ein uneinheitliches Bild gaben die zahlreichen Meinungsäußerungen und Anfragen von anwesenden Einwohnern des Ortsteiles Königsberg zur Beschlussvorlage über die Teileinzulassung der Dorfstraße ab. Einem Teil ging es darum, diesen vorgesehenen Schritt zu verhindern und die Dorfstraße, die nur als unbefestigter Weg ausgewiesen ist, wieder zu öffnen. Ein anderer Teil setzte sich aus Gründen der Sicherheit für Kinder und Ältere dafür ein, den jetzigen Zustand zu bestätigen. Auch führten sie ins Feld, dass sich diese verkehrsberuhigte Zone positiv für die Anwohner auswirke.

Eine weitere Anfrage beschäftigte sich mit den Entwürfen der Innenbereichssatzungen. Da diese Entwürfe auf der Tagesordnung standen, wurden die Anfragen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten behandelt.

Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters

Bevor der Vorsitzende die Bestätigung der Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters vornehmen konnte, mussten die Gemeindevertreter noch die Bestätigung der Jahresrechnungen für Herzprung und Königsberg aus dem Jahre 2004 vornehmen. In dieser Zeit wurden die beiden Ortsteile noch durch die Stadt Wittstock verwaltet. Da für beide Jahresrechnungen vom Rechnungsprüfungsamt eine uneingeschränkte Entlastungsempfehlung vorlag, stimmten die Abgeordneten dem zu.

Bezüglich der Jahresrechnung 2005 für die Gemeinde Heiligengrabe lag ebenfalls eine uneingeschränkte Entlastungsempfehlung vor. Mit der folgenden einstimmigen Abstimmung wurde die Jahresrechnung 2005 bestätigt und der Bürgermeister Egmont Hamelow entlastet. Der Vorsitzende lobte im Anschluss die sehr gute Arbeit der Gemeindeverwaltung und dankte insbesondere dem Kämmerer Holger Kippenhahn.

Zwei von drei Innenbereichssatzungen zurückgestellt

In Fortsetzung der Beschlussfassungen zur Abgrenzung der Innenbereiche für unsere Ortsteile wurde in der Sitzung über 3 weitere Entwürfe beraten, nachdem für 8 Ortsteile die Satzungen schon beschlossen wurden bzw. schon Rechtskraft erlangt haben.

In den Entwürfen wurde sich entsprechend den Regelungen des Baugesetzbuches streng an die vorhandene Bebauung bzw. die Flächen orientiert, wo bereits Baurecht besteht, um den Innenbereich nicht größer auszuweisen als unbedingt notwendig. Das war schon deshalb wichtig, da die Flächen der Innenbereichssatzung auch zur Ermittlung von Anliegerbeiträgen herangezogen werden.

Alle vorliegenden Entwürfe für die Ortsteile Jabel, Maulbeerwalde und Heiligengrabe wurden im Vorfeld in den jeweiligen Ortsbeiratssitzungen beraten und mit einer Empfehlung zur Beschlussfassung an die Gemeindevertreterversammlung verabschiedet.

Dabei machte der Bürgermeister darauf aufmerksam, dass sich mit einer großzügigen Erweiterung des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzungen – wie in der Einwohnerfragestunde gefordert - nicht automatisch Baurecht in den Ergänzungen herstellen ließe. Vielmehr müsste dies im Einzelfall durch die Bauwilligen über eine Bauvoranfrage geprüft werden, wie es im Fall der Flächen am Zaatzer Weg (ehem. Schulgarten) in Heiligengrabe geschehen ist.

Der Leiter des Bauamtes, Herr Niedergesäß, verwies darauf, dass mit der Erweiterung des Geltungsbereiches auch eine Erweiterung der anrechenbaren Flächen für mögliche Beitragserhebungen einhergeht.

Gemeindevertreter und Ortsbürgermeister von Heiligengrabe Siegfried Mundt warnte davor, aufgrund von Interessenbekundungen von anwesenden Grundstückseigentümern Erweiterungen des Innenbereiches zuzustimmen, da es ansonsten jedem freisteht, diese Forderung aufzumachen. Die Entwürfe wurden in öffentlichen Sitzungen in den Ortsbeiräten behandelt. Jeder hatte die Möglichkeit, daran teilzunehmen bzw. sich rechtzeitig einzubringen.

Die Abgrenzung erfolgte anhand nachvollziehbarer Maßstäbe unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung. Ob sich in jedem Fall dort oder auch außerhalb des Geltungsbereiches Baurecht ergibt, müsse ohnehin über entsprechende Bauanträge entschieden werden.

Nach Abschluss der Beratung stellte der Vorsitzende die Entwürfe bzw. die Anträge zu den Entwürfen zur Abstimmung. Für den Ortsteil Maulbeerwalde wurde der Entwurf in der vorliegenden Form bestätigt. Die Entwürfe für Jabel und Heiligengrabe wurden zurückgestellt. Hier soll vom Bauausschuss noch einmal geprüft werden, ob die in der Sitzung angesprochenen Flächen mit einbezogen werden können.

Haushaltsplan 2007 beschlossen

Zum wiederholten Male konnten Bürgermeister und Kämmerer der Gemeindevertretung einen ausgeglichenen Haushaltsplan zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen. Allein dieser Sachverhalt wurde durch mehrere Redner positiv bewertet. Auch fanden die vorgesehenen 2 Millionen Euro an Investitionen unter Einschluss von 1,2 Millionen Euro Fördermitteln eine lobenswerte Erwähnung. Unabhängig von den günstigen finanziellen Voraussetzungen appellierte Kämmerer Holger Kippenhahn an alle Beteiligten, eine sparsame Ausgabendisziplin zu wahren. Weiterhin verwies er darauf, dass der Schuldenabbau mittelfristig eine Hauptaufgabe bleibt, um finanzielle Handlungsfähigkeit auch für die Zukunft bewahren zu können.

Nach der kurzen Erörterung des 388 Seiten umfassenden Finanzpapiers wurde der Beschluss über die Haushaltssatzung einstimmig gefasst.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhallen beschlossen

Die Benutzung der Turnhallen für sportliche Aktivitäten von Vereinen und Sportgruppen soll künftig nicht mehr gänzlich kostenlos sein. Dabei verständigten sich die Abgeordneten darauf, einen symbolischen Betrag von 4 € je Stunde zu erheben.

Sollte sich die finanzielle Situation der Gemeinde am Jahresende positiv gestalten, sollen diese Einnahmen den Vereinen für ihre Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten fließen sie in die doch zum Teil erheblichen Bewirtschaftungskosten ein.

Teileinziehung der Dorfstraße in Königsberg wird fortgeführt

Die zum Teil überemotional geführte Diskussion über die Teileinziehung der Dorfstraße in Königsberg wurde mit der Be-

ratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung abgeschlossen. Mehrheitlich stimmte die Gemeindevertretung dafür, die Teileinziehung fortzuführen und den jetzigen Zustand festzuschreiben. Die o. g. Meinungsäußerungen in der Einwohnerfragestunde wie auch die vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Ausschlaggebend für die Entscheidung der Abgeordneten waren die Tatsachen, dass eine eindeutige Beschlusslage der ehemaligen Gemeindevertretung Königsberg und des Ortsbeirates vorlag und die Dorfstraße schon seit über 5 Jahren für den Durchgangsverkehr gesperrt ist, ohne dass es zu irgendwelchen Einschränkungen oder Beschwerden kam.

Einvernehmen für zu hohe Windkraftanlagen versagt

Für das Windeignungsgebiet Herzsprung lagen 2 Anträge für die Errichtung von Windkraftanlagen vor. In beiden Anträgen war die veranschlagte Nabenhöhe über 100 Meter. In den vergangenen Jahren hat sich die Gemeindevertretung grundsätzlich dafür ausgesprochen, Anlagen nur noch bis zu einer Höhe von max. 100 Metern zuzustimmen. Bei größeren Anlagen werden regelmäßig Befeuerungsanlagen eingesetzt, die sowohl am Tage als auch in den Abendstunden und in der Nacht störend auf das Landschaftsbild wirken und damit die Lebensqualität beeinträchtigen.

Beiden Anträgen wurde deshalb das Einvernehmen der Gemeinde nicht erteilt.

Informationen des Bürgermeisters

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilte der Bürgermeister den Abgeordneten mit, dass in der letzten Gesellschafterversammlung der RABS der Jahresabschluss 2005 bestätigt und der Geschäftsführer entlastet wurde.

Da das Unternehmen in diesem Jahr das 15-jährige Bestehen feiert, wurde eine Broschüre von der RABS herausgegeben, in der wichtige Bauvorhaben dokumentiert wurden.

Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes 2007 - 2012 liegt im Entwurf vor

Mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.06.2006 wurde die Fortschreibung Schulentwicklungsplanung dem Landkreis übertragen.

Der Entwurf liegt der Gemeinde mit Schreiben vom 29.11.2006 vor und liegt zur Einsicht in der Gemeindeverwaltung aus.

Die beiden Schulkonferenzen der Ganztagschule Heiligengrabe und der Kleinen Grundschule Blumenthal haben den Entwurf beraten. Es gab keine Einwendungen bzw. Ergänzungen. Die geplante Schule im Kloster ist nicht in der Planung berücksichtigt.

Bisher liegt noch keine Genehmigung vor.

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Knieperkohl im Odenwald

Eine 7-köpfige Abordnung der Gemeinde Heiligengrabe weilte am vergangenen Wochenende in Fahrenbach. Angeführt durch Bürgermeister Egmont Hamelow und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Wolfgang Engel war die kleine Gruppe mit einem eigenen Stand auf dem Weihnachtsmarkt in der Partnergemeinde präsent. Den über 1.000 Besuchern wurden u. a. landwirtschaftliche Produkte der Region, Bastelarbeiten der Kindertagesstätte Heiligengrabe und als besondere Spezialität Knieperkohl mit Kohlwurst angeboten.

Die nunmehr zum 13. Male durchgeführte Veranstaltung ist eine Aktion der örtlichen "Fördergruppe Weihnachtsmarkt



leckere Knieperkohlpfanne

Fahrenbach e. V.", die aus nur 9 ehrenamtlichen Mitgliedern besteht. Der Reinerlös sollte von Anfang an gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Gesamtgemeinde zur Verfügung gestellt werden. Es waren und sind Menschen, die einen persönlichen Schicksalsschlag erlitten haben, sei es durch Unfall, Krankheit oder einen Trauerfall. Man wollte ein Zeichen der Nächstenliebe innerhalb der Dorfgemeinschaft setzen. So konnten an diesen Personenkreis seit 1994 über 100.000 Euro persönlich überreicht werden, und auch Bürger aus Heiligengrabe gehörten in den vergangenen Jahren immer wieder zu den Empfängern.

Bürgermeister Egmont Hamelow begrüßte diese lobenswerten Aktivitäten in seiner Grußansprache bei der Eröffnung und sicherte die weitere Unterstützung zu. Im Gegenzug wird eine Delegation aus Fahrenbach mit einem eigenen Stand am 16. Dezember 2006 ab 11 Uhr auf dem Klostermarkt in Heiligengrabe zugegen sein.



Heiligengrabe mit Stand beim Fahrenbacher Weihnachtsmarkt

Geschenke schon vor Weihnachten

Die Kinder der Kindereinrichtung „Kunterbunt“ in Herzsprung konnten sich schon vor Weihnachten über ein Geschenk der Firma ROTEX freuen.

Firmeninhaber R. Rosenblatt sponserte für ein Spielraum der Kindereinrichtung ca. 30 m² neue Auslegware. Endlich konnten die alten und schon lange nicht mehr gut aussehenden Teppiche entsorgt und durch farbenfrohe und kuschlige Auslegware ausgetauscht werden.

Der Chef selbst lies es sich nicht nehmen, die Auslegware anzuliefern und zu verlegen.

Aber auch der Fußboden des Küchenbereiches erhielt einen neuen PVC – Belag und entspricht nun wieder den hygienischen Vorschriften.



F. Rosenblatt mit seinem Mitarbeiter



Die Freude der Kinder über den neuen Fußbodenbelag wird durch jubeln bestärkt

Städtebauförderung in Blumenthal bis 2010 gesichert

Noch bis März 2007 Möglichkeit der vorzeitigen kostengünstigen Ablösung von Ausgleichsbeträgen

Seit 1991 hat die städtebauliche Sanierung den Ortsteil Blumenthal unübersehbar verändert: Blumenthal ist schöner und attraktiver geworden, und die Grundstückseigentümer profitieren von den Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen. Eines der augenscheinlichsten Vorzeigeobjekte für diese nach der Gemeindegebietsreform noch verstärkte positive Entwicklung ist der Schulkomplex mit der sanierten Außenhülle, den Sportanlagen, der Turnhalle, der Heimatstube sowie dem Parkweg mit Brücke über den Nadelbach. Dem schließt sich das völlig neu gestaltete Areal der Kindertagesstätte "Trollblümchen" an.

Allen Unkenrufen zum Trotz wird die Städtebausanierung in Blumenthal mindestens bis zum Jahr 2010 fortgesetzt. Das ergibt sich aus den in diesen Tagen eingegangenen Förderbescheiden von Land bzw. Bund. Auch die Gemeinde weist innerhalb ihres Haushaltsplanes 2007, der den Gemeindevetretern am 6. Dezember zur Beschlussfassung vorlag, die entsprechenden Eigenanteile aus. Somit besteht Planungs-

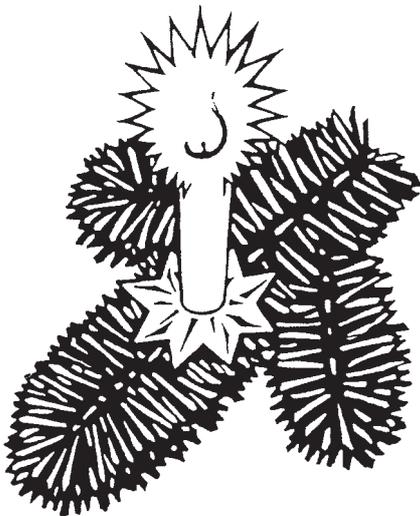
sicherheit, wenn in den nächsten Wochen über weitere Maßnahmen im privaten und öffentlichen Bereich auf den Sitzungen des Ortsbeirates, des Bauausschusses und der Gemeindevertretung gesprochen und entschieden wird. Abschließend sei nochmals auf die Möglichkeit der vorzeitigen Ablösung der Ausgleichsbeträge für jeden Grundstückseigentümer innerhalb des Blumenthaler Sanierungsgebietes verwiesen.

Möglichst bald möchte die Gemeinde Heiligengrabe Einnahmen aus der Ablösung von Ausgleichsbeträgen für die noch anstehenden Aufgaben einplanen können. Aus diesem Grund wird den Grundstückseigentümern ein Verfahrensabschlag in Höhe von 10 % bei Vertragsabschluss (bzw. Antragstellung) angeboten. Voraussetzung für diese finanzielle Entlastung, die bereits von ca. 35 Eigentümern in Anspruch genommen wurde, ist die formlose Beantragung bei der Heiligengraber Bauverwaltung unter Angabe der Grundstücksdaten (Flur, Flurstück, Adresse und Eigentümer mit Adresse) bis spätestens 31. März 2007.

Hinweis des Ortsbeirates Wernikow zur Regenwasserableitung

Bei Neubauten und Dachsanierungen ist darauf zu achten, dass das Regenwasser zukünftig nicht mehr auf den Bürgersteig und auf die Straße laufen kann. Das Regenwasser ist so vom Dach zu leiten, dass eine Versickerung auf dem eigenem Grundstück erfolgt.

D. Gehlhar
Ortsbürgermeister



Ältere aktive Kraftfahrer – ganz speziell für Senioren

Der ADAC Berlin-Brandenburg gestaltet gemeinsam mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat, unterstützt vom zuständigen Bundesministerium, ein 4-teiliges Veranstaltungsprogramm für Senioren mit Führerschein unter dem Motto :

Aktiv – Mobil – Sicher bis in's hohe Alter.

In den aufeinander abgestimmten 4 Veranstaltungen geht es um heutige Anforderungen an Autofahrer über 50, um Neues in der Kfz-Technik, die das Autofahren erleichtert und sicherer macht, vor allem aber um Wissensauffrischung, um die Interpretation neuerer und neuester gesetzlicher Vorschriften und Regelungen im Straßenverkehr, sowie um Überlegungen zum verkehrsgerechten Verhalten hinter dem Lenkrad.

**Kein Seminar, keine Prüfung,
keine Teilnahme-Kosten!!!**

Die Schulungen finden jeweils dienstags - am 09.01.2007, 16.01.2007, 23.01.2007 und am 30.01.2007 jeweils um 16.00 Uhr - im Feuerwehrgerätehaus in Heiligengrabe OT Heiligengrabe (Wittstocker Straße 60) statt.

Alle Interessenten aus der Gemeinde Heiligengrabe sind herzlich willkommen!

Auch innere Einstellungen und Verhaltensweisen in schwierigen Verkehrssituationen werden eine Rolle spielen.

Unter Leitung eines erfahrenen, ausgebildeten Moderators des ADAC finden die 4 Veranstaltungen aufeinander aufbauend als informations- und erfahrungsbetonte Gesprächskreise statt.

Bei mindestens 3-maliger Teilnahme erhalten Sie ein Zertifikat des ADAC/DVR über die Weiterbildung.

Es können auch Fragen geklärt werden, die manchem im Rahmen geltenden Verkehrsrechtes bisher unklar geblieben sind.

Bergmann
ADAC-Moderator

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock

auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen

Papenbruch	Flur 2, 3, 5
Blumenthal	Flur 1, 4
Dahlhausen	Flur 2, 3, 4
Rosenwinkel	Flur 3, 4

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Wittstock Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Die Anträge umfassen vor dem 03.10.1990 errichtete Trinkwasserleitungen und Anlagenteile in den o.g. Gemarkungen. Die Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o.g. Flure können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit vom 15.01.2007 bis zum 09.02.2007 in der Kreisverwaltung, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, in den Räumen 333 und 334 zu den Dienstzeiten

Dienstag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

und in der Gemeindeverwaltung Heiligenrabe, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe, Raum 12 zu den Sprechzeiten

Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr einsehen.

Während der Auslagefrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen.

Christian Gilde
Landrat

Veranstaltungen im Monat Januar

Heiligengrabe

13.01. 2. Neujahrsfeier des FSV

Der FSV Heiligengrabe lädt alle Bewohner des Ortsteiles Heiligengrabe zur Neujahrsfeier am 13.01.2007 ab 17.00 Uhr auf den Sportplatz herzlich ein. Für heiße Getränke und Imbiss sind gesorgt. Die abgeputzten Weihnachtsbäume können ab Montag, dem 08.01.2007 rechts neben dem Sporthaus abgegeben werden.

Der Vorstand des FSV

Geburtstagsgrüße für den Monat

Januar

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe und die Ortsbürgermeister der Ortsteile gratulieren allen Rentnern, die im Monat Januar Geburtstag haben, recht herzlich.

Blandikow

09.01. Ingrid Popko	zum 60. Geburtstag
13.01. Bruno Effenberger	zum 82. Geburtstag
13.01. Alfred Popko	zum 69. Geburtstag
16.01. Hannelore Herms	zum 67. Geburtstag
24.01. Edith Gesche	zum 77. Geburtstag

Blesendorf

02.01. Inge Lehmann	zum 76. Geburtstag
18.01. Ruth Koralewski	zum 71. Geburtstag
20.01. Franz Schnur	zum 69. Geburtstag
21.01. Erika Eisenberger	zum 71. Geburtstag
23.01. Natalie Schröder	zum 77. Geburtstag

Blumenthal

01.01. Helmut Mörike	zum 81. Geburtstag
02.01. Waltraud Rosenthal	zum 63. Geburtstag
04.01. Inge Lindner	zum 66. Geburtstag
11.01. Wilhelm Kusserow	zum 76. Geburtstag
11.01. Christa Weiß	zum 68. Geburtstag
12.01. Inge Preuß	zum 73. Geburtstag
12.01. Klaus Lindemann	zum 71. Geburtstag
14.01. Horst Gabel	zum 67. Geburtstag
18.01. Ute Glöde	zum 64. Geburtstag
19.01. Marianne Schimmelpfennig	zum 67. Geburtstag
19.01. Heinz Davids	zum 86. Geburtstag
21.01. Heinz Methner	zum 69. Geburtstag
31.01. Ingrid Jädicke	zum 66. Geburtstag

Grabow

03.01. Manfred Lengert	zum 73. Geburtstag
04.01. Gertrud Bechtloff	zum 80. Geburtstag
05.01. Edwin Groth	zum 63. Geburtstag
12.01. Hugo Büssow	zum 63. Geburtstag
17.01. Friedrich-Wilhelm Schumacher	zum 73. Geburtstag
26.01. Gotthard Klüggen	zum 74. Geburtstag

Heiligengrabe

06.01. Ursula Bumke	zum 72. Geburtstag
14.01. Isadora Meinke	zum 73. Geburtstag
20.01. Erna Vogt	zum 86. Geburtstag
23.01. Siegfried Schwarz	zum 66. Geburtstag

Herzprung

09.01. Günther Nachtigall	zum 82. Geburtstag
13.01. Gertrud Bethke	zum 89. Geburtstag
16.01. Wilhelm Quaschnig	zum 84. Geburtstag
17.01. Helga Hunaeus	zum 61. Geburtstag
24.01. Gertrud Quaschnig	zum 71. Geburtstag



Jabel

02.01. Edwin Lück zum 68. Geburtstag
04.01. Edda Erlebach zum 65. Geburtstag
16.01. Burgunde Fichte zum 64. Geburtstag

Königsberg

03.01. Ulrike Gehrke zum 54. Geburtstag
09.01. Elli Klemm zum 84. Geburtstag
11.01. Eleonora Haeder zum 73. Geburtstag
11.01. Adelheid Kraft zum 70. Geburtstag
12.01. Werner Wittkopf zum 78. Geburtstag
14.01. Dora Schreib zum 87. Geburtstag
16.01. Elisabeth Poggenseier zum 78. Geburtstag
21.01. Barbara Sobik zum 69. Geburtstag
26.01. Rosel Geyer zum 76. Geburtstag
26.01. Irmgard Schuran zum 77. Geburtstag
30.01. Elsbeth Seidel zum 74. Geburtstag

Liebenthal

11.01. Stanislaw Miler zum 76. Geburtstag
22.01. Siegfried Keck zum 73. Geburtstag
22.01. Anita Cieslak zum 67. Geburtstag

Maulbeerwalde

16.01. Hildegard Zädow zum 85. Geburtstag
23.01. Ingeborg Schröder zum 81. Geburtstag
26.01. Ludwig Bley zum 77. Geburtstag
28.01. Kurt Repnak zum 67. Geburtstag
28.01. Sabine Solinski zum 65. Geburtstag

Papenbruch

06.01. Hertha Kirchner zum 77. Geburtstag
12.01. Edmund-Karl Lehmann zum 75. Geburtstag
13.01. Inge Schmidt zum 64. Geburtstag
31.01. Horst Jungbluth zum 65. Geburtstag

Rosenwinkel

08.01. Friedhelm Wolff zum 76. Geburtstag
19.01. Inge Messerschmidt zum 70. Geburtstag
21.01. Brigitte Schulz zum 70. Geburtstag

Wernikow

20.01. Eckhard Haddorf zum 68. Geburtstag

Zaatzke

01.01. Hanni Quindt zum 54. Geburtstag
03.01. Ilse Biewald zum 82. Geburtstag
09.01. Rudolf Wernik zum 78. Geburtstag
14.01. Gerhard Podehl zum 83. Geburtstag
16.01. Horst Dunsloff zum 71. Geburtstag
28.01. Brunhilde Sperling zum 70. Geburtstag
28.01. Egon Blüschke zum 67. Geburtstag

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.



Information zum Anzeigetarif für das Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe

Bürgerinnen und Bürger, Vereine oder Firmen können das Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe nutzen, um eine Anzeige zu schalten.

Das Amtsblatt erscheint monatlich zum Monatsende, Anzeigeschluss ist immer eine Woche vor Erscheinen.

Anzeigepreise:

1/1 -Seite	262 x 180 mm = 250,00 €
1/2 -Seite	130 x 180 mm = 125,00 €
ganze Breite	40 x 180 mm = 39,00 €
einspaltig	20 x 84 mm = 10,00 €
	40 x 84 mm = 20,00 €
	60 x 84 mm = 30,00 €

Fließsatzanzeigen je Druckzeile (86 mm breit) = 2,30 €

Alle Preise inklusive 16% Mehrwertsteuer.

Bei Sonderwünschen im Gestaltungsaufwand werden Extrakosten berechnet, z.B.

1 x S/W-Scan = 6,00 €

1 x Farb- Scan = 25,00 €

Zahlungsbedingungen: fällig nach Erscheinen der Anzeige;

Rabattsätze bei Anzeigen-Abschlüssen (bei Abnahme innerhalb von 12 Monaten):

3 - malige Veröffentlichung	3%
5 - malige Veröffentlichung	7%
9 - malige Veröffentlichung	10%
11 - malige Veröffentlichung	20%

Die genannten Rabatte gelten nur bei der Schaltung der selben Anzeige.

Für den Anzeigehalt zeichnet sich der Auftraggeber verantwortlich – die Gemeindeverwaltung und die Druckerei übernehmen keine Haftung.

Bei Interesse an einer Anzeigenschaltung, können Sie sich an die Druckerei Albert Koch, Reepergang 1 in Pritzwalk, Telefon 03395/30 500 wenden.